

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aare Getränke AG für Events und Anlässe

1. Allgemeines

- 1.1 Die Aare Getränke AG (nachfolgend «AGAG») vermietet ihren Kunden (nachfolgend «Mieter») Festmaterial (wie Kühlwagen, Kühlschränke, Ausschankanlagen, Kühlzelt, Stehtische usw.) gemäss ihrem separaten Festmaterialverzeichnis und liefert Getränke in Konsignation (Warenlieferung zum Weiterverkauf).
- 1.2 Die vorliegenden AGB finden auf alle Miet- und Lieferverhältnisse zwischen AGAG und dem Mieter Anwendung.
- 1.3 Bestellungen für den vereinbarten Liefertag müssen zwingend 15 Tage vor dem Fest bei der AGAG eintreffen.
- 1.4 Lieferbedingungen: Gemäss vereinbartem Lieferplan. Die Rücknahme des sortierten Leergutes erfolgt im Rahmen des gelieferten Vollgutes. Warenretouren sind ausgeschlossen, ausser bei Festlieferungen.
- 1.5 Ohne anders lautende Vereinbarungen gelten die aktuellen Fest-Preislisten für Getränke und die Miete von Festmaterial.

2. Bestimmungsgemässer Gebrauch

- 2.1 Das zur Verfügung gestellte Festmaterial dient einzig der Lagerung und dem Ausschank der von AGAG gelieferten Getränke. Bei Verstössen behält sich die AGAG das Recht vor, bereits bestätigte Aufträge zu sistieren und überdies geliefertes Festmaterial ohne Einhaltung einer Frist zurückzunehmen und zurückzufordern.
- 2.2 Im Speziellen ist die Lagerung von allen Lebensmitteln (namentlich Fisch, Fleisch, Salat, Gemüse und Milchprodukte usw.) in den Kühleinheiten untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter die Verantwortung und übernimmt die Instandstellungskosten nach Aufwand (mind. CHF 500.00 pro Objekt).

3. Reservation, Annullation

- 3.1 Die Reservationen werden in der Reihenfolge des Auftragseinganges vorgenommen. Für eine termingerechte Auslieferung ist eine Bestellung (Festmaterial und Getränke) mindestens 15 Arbeitstage vor den gewünschten Liefertermin notwendig. Sämtliche Reservationen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung von der AGAG verbindlich.
- 3.2 Für Bestellungen, die unter 3 Tagen vor dem Anlass bei der AGAG eintreffen, wird eine Expressgebühr von Fr. 25.00 verrechnet.
- 3.3 Annullationen können nur bis 14 Tage vor der geplanten Auslieferung berücksichtigt werden. Für später eintreffende Annullationen werden 50 % der jeweiligen Mietkosten erhoben.

4. Liefermodalitäten

- 4.1 Die Lieferung in unserem Stammgebiet (Thuner- und Brienzsee mit Seitentälern) des Festmaterials und der bestellten Getränke erfolgt franko Festplatz (Abladeort) und inklusive Rücktransport. Die Zufahrt muss für alle Fahrzeuge (LKW) gewährleistet sein. Der Veranstalter bezeichnet eine Kontaktperson, welche auf Platz sein muss, sowohl bei der Anlieferung als auch bei der Abholung.
- 4.2 Für Lieferungen ausserhalb dem Stammgebiet der AGAG (z.B. Bern, Hasliberg u.s.w) verrechnet die AGAG pro Std/ Mitarbeiter Fr. 45.00 ab Interlaken oder Thun. Eine Abholung in Interlaken oder Thun ist gratis.
- 4.3 Das Verteilen und Aufstellen des Festmaterials, ist grundsätzlich Sache des Mieters. Sonnenschirme oder Zelte sind ordnungsgemäss am Boden zu befestigen und zu verzurren. Sie sind ab 40 km/h Windstärke oder bei Gefahr von Windböen/Sturm durch den Mieter zu demontieren.
- 4.4 Nach Ablauf der Mietdauer verpflichtet sich der Mieter das Festmaterial zusammen mit dem Getränkeleer- und -Vollgut in ordnungsgemässen, gereinigtem, zerlegtem und transportiertem Zustand für den Rücktransport bereitzustellen. Ein allfälliger Mehraufwand von der AGAG für das Zusammentragen von nicht bereit gestelltem Festmaterial und/oder die Reinigung von verschmutztem Festmaterial wird dem Mieter nach Aufwand (CHF 75.00/Std.) verrechnet.
- 4.5 Für die Entsorgung von Einwegflaschen wird eine Entsorgungsgebühr von Fr. 25.00 verrechnet.
- 4.6 Die Lieferung der Getränke erfolgt grundsätzlich in Konsignation. Der Verkaufspreis wird vom Weiterverkäufer bestimmt. **Es werden nur saubere, einwandfreie und wieder verkaufbare Getränke und in Originalgebinde (z.B. 24 Tray) zurückgenommen. Vorbestellartikel *** können nicht retour gegeben werden.** Für angebrochene Gebinde wird nur der Wert des Leergutes bzw. Gebinde Pfandes vergütet. Fässer/Gasflaschen gelten als angebrochen, wenn der Plastikverschluss entfernt ist.
- 4.7 Kühlwagen, Kühlzelte und Ausschankwagen werden ohne Verlängerungskabel angeliefert. Der vorschriftsgemässe Anschluss sämtlicher elektrischer Geräte nach SEV-Normen ist Sache des Mieters.
- 4.8 Bei Lieferungen und Rückholungen an Samstag ab 15:00, Sonn- und Feiertagen sowie nachts von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr wird ein Zuschlag von CHF 250.00 pro Auftrag erhoben.
- 4.9 Die Lieferpauschale für Feste und Events beträgt CHF 70.00. Ab einem Warenwert (exkl. Gebindepfand & Festmaterial) von CHF 300.00 entfällt die Lieferpauschale.
- 4.10 Müssen 50% oder mehr Vollgut retourgenommen werden, verrechnet die AGAG eine zusätzliche Handlingsgebühr von Fr. 25.00 – Fr. 300.00 je nach Menge.
- 4.11 Der Mieter ist verpflichtet, bei der Übergabe die Warenlieferung und das Festmaterial auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Allfällige Mängel sind unverzüglich der AGAG zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden, die Mängelrechte sind in diesem Fall verwirkt und haben keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Mietzinses.

5. Konditionen

- 5.1 Die angegebenen Mietpreise verstehen sich für ein Wochenende bzw. für maximal 5 Tage in Folge. Die Mietdauer beginnt nach Wahl der AGAG. Für jeden Folgetag wird ein Zuschlag von 10% des Mietpreises verrechnet.
- 5.2 Die Belieferung des Kunden erfolgt je nach Kreditprüfung durch die AGAG gegen volle oder teilweise Vorauszahlung oder gegen Rechnung, wobei im Rechnungsfall die Zahlungsfrist 15 Tage beträgt.

6. Haftung

- 6.1 Das dem Mieter zum Gebrauch überlassene Festmaterial und die in Konsignation gelieferten Getränke verbleiben im Eigentum der AGAG und befinden sich zum Zeitpunkt der Übergabe in einwandfreiem Zustand.
- 6.2 Der Mieter haftet gegenüber der AGAG für alle Schäden am Festmaterial und den in Konsignation gelieferten Getränken. Schäden (einschliesslich allfälliger Veränderungen) am Festmaterial werden dem Mieter bis maximal zu dem im Festmaterialverzeichnis angegebenen Neuwert verrechnet (Totalschaden). Bei kleineren Schäden übernimmt der Mieter die Reparaturkosten.
- 6.3 Der Mieter ist auf eigene Rechnung dafür besorgt, dass ihm zum Gebrauch überlassene Festmaterial gegen Feuer-, Elementar-, Wasser und Glasbruchschaden sowie Diebstahl zu versichern. Der Mieter ist bis zur ordentlichen Rücknahme (bzw. Rückgabe) für das Festmaterial sowie für die in Konsignation gelieferten Getränke haftbar.
- 6.4 Die AGAG lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, welche auf einen unsachgemässen Gebrauch und Sicherung des Festmaterials oder einen Verstoß gegen die vorliegenden AGB zurückzuführen sind. Die AGAG haftet für allfällige Mängel des Festmaterials und hieraus entstehende Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens AGAG.
- 6.5 Schweizer Recht findet Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Thun (Gerichtsstand für Interlaken).

7. Austausch Verkaufsstatistiken / Absatzdaten

- 7.1 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die AGAG Absatzdaten über Getränkebezüge den Getränkeherstellern zur Verfügung stellt. Die Daten werden ausschliesslich für administrative und statistische Zwecke verwendet.

AGB vom Verwaltungsrat genehmigt im Dezember 2022

angepasst 31.Juni 2025